

Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft von Schweden ist infolge der Errichtung eines Konsulats dieses Landes in Locarno die Amtsbefugnis des Konsulats in Zürich abgeändert worden. Sie erstreckt sich nunmehr über die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau. Dem bisherigen Leiter des Konsulats, Herrn Generalkonsul Gustaf Fredrik Widgren, wird in der Eigenschaft eines Honorarkonsuls von Schweden in Zürich, mit Amtsbefugnis über die obgenannten Kantone, das Exequatur erteilt.

5413

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Berufe des Schwachstromapparate- monteurs.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Berufe des Schwachstromapparatemonteurs.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Berufsbezeichnung: Schwachstromapparatemonteur.

Lehrzeitdauer: 4 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Die Ausbildung von Schwachstromapparatemonteuren erfolgt ausschliesslich in Betrieben des Telephon- und Schwachstromapparatebaues.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1 oder 2 Schwachstromapparatemonteuren tätig ist, darf jeweilen nur einen Lehrling ausbilden.

Betriebe mit ständig 3—5 gelernten Schwachstromapparatemonteuren dürfen gleichzeitig 2 und

Betriebe mit ständig 6—9 gelernten Schwachstromapparatemonteuren gleichzeitig 3 Lehrlinge ausbilden.

Auf je 1—3 weitere, ständig beschäftigte, gelernte Schwachstromapparatemonteur kann ein weiterer Lehrling angenommen werden.

Bei der Berechnung der Lehrlingszahl können als gelernte Schwachstromapparatemonteur auch gelernte Radiomonteur, Klein-, Fein- und Elektromechaniker, sowie Angelernte gezählt werden, die mindestens 8 Jahre im Schwachstromapparatebau tätig waren.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievord festgesetzten Zahl der Lehrlinge bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen. Der Lehrling ist von Anfang an zur Ordnung und Reinlichkeit in der Werkstätte, zur Sorgfalt bei allen Vorrichtungen und zur Führung eines Tagebuches anzuhalten. Er ist vor allem an zuverlässiges, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind ihm folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Merkmale, allgemeine und elektrische Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der wichtigsten im Schwachstromapparatebau vorkommenden Werkstoffe, wie Roheisen, Guss- und Stahllarten, Nichteisenmetalle, Legierungen, Halbfabrikate, Kabel, Drähte, Isolierungs- und Bindemittel, Hilfsmaterialien. Handhabung, Instandhaltung und Verwendungsmöglichkeiten der hauptsächlichsten Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen. Die wichtigsten Arbeitsverfahren samt den zugehörigen Bearbeitungsvorschriften. Die Metallüberzüge, wie Vernickelung, Verzinnung, Verkupferung, Verzinkung. Die gebräuchlichsten Maschinenelemente und deren Anwendungsgebiete im Schwachstromapparatebau. Grundlagen der Elektrotechnik. Mess- und Prüfungsapparate für Stromstärke, Spannung, Widerstand und Isolation. Symbole. Stromlieferungsapparate und -einrichtungen, wie Nass- und Trockenelemente, Bleiakkumulatoren, Gleichrichter. Grundlagen der Verstärkertechnik.

Lesen von Werkstattzeichnungen und Verdrahtungsschemas. Unfall- und Krankheitsverhütungsmassnahmen und erste Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom.

Die nachstehend angeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Verteilung der verschiedenen Ausbildungsarbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenmässigen Entwicklung nach den Arbeitsverhältnissen und dem Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechslungsweise zu wiederholen und zu ergänzen.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Werkzeuge und einfacheren Maschinen. Anlernen im Feilen, Sägen, Meisseln, Nieten, Richten, Biegen, Messen mit verstellbaren und festen Messwerkzeugen. Anreissen und Körnern von Werkstücken. Schmieden, Härten und Schleifen bzw. Schärfen einfacher Werkzeuge wie Meissel, Spitzbohrer, Reissnadeln, Schraubenzieher. Gewindeschneiden von Hand mit Gewindebohrer, Schneideisen und Gewindeschneidkluppe. Bedienen und Instandhalten einfacher Bohrmaschinen. Bohren und Versenken von Löchern. Bedienen und Instandhalten einfacher Drehbänke. Handhaben und Anwenden der hauptsächlichsten Drehwerkzeuge. Einfache Dreharbeiten wie Stichelarbeiten, Zentrieren, Längs- und Plandrehen, Ein- und Abstechen. Drehen von Anpassen und Nuten. Einführen in das Fräsen oder Hobeln.

Zweites Lehrjahr.

Wärmebehandlung des Stahles wie Härten, Anlaufen, Einsetzen, Polieren. Anfertigen und Zusammenbauen einfacher Apparate. Hart- und Weichlöten.

Montieren, Einstellen und Prüfen von Elementen für Schwachstromanlagen, wie Spulen, Relais, Selektoren, Sucher, Wecker, Schlüssel, Schalter, Klinken, Taster, Mikrophone, Telephone. Anfertigen einfacher Kabelbretter und Ziehen von Kabeln und Drähten nach Prinzipschemas. Zusammenbauen und Prüfen einfacher Schwachstromapparate und Anlagen. Anfertigen einfacher Versuchsschaltungen. Wenn möglich Einführen in das Gebiet der Wicklerei.

Drittes Lehrjahr.

Anfertigen, Zusammenbauen und Prüfen von Schwachstromapparaten und -anlagen aller Art. Einlöten der Kabel. Aufstellen von Drahtlisten. Beheben von Störungen an Hand der Schemas. Montage von Ladeeinrichtungen für Schwachstromanlagen. Anfertigen von Versuchsschaltungen und Prüfeinrichtungen, einschliesslich Verkabeln und Verdrahten nach Prinzipschemas. Aufstellen und Zeichnen von Schemas. Erstellen von Dispositionsskizzen für Anlagen.

Viertes Lehrjahr.

Wiederholen und Festigen der *Mechanikerarbeiten* aus dem ersten und zweiten Lehrjahr. Weiterausbilden im Schemalesen. Ausführen von Verdrahtungen. Selbständiges Zusammenbauen, Verdrahten und Prüfen ganzer Schwachstromanlagen. Weiterausbilden in der Messtechnik und im Schemazeichnen (Prinzip- und Montageschema).

Anmerkung: Bei vorhandener Gelegenheit und genügender Eignung des Lehrlings ist es empfehlenswert, ihn im Laufe der Lehre während 3—4 Monaten im technischen Bureau zu beschäftigen.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. November 1944 in Kraft.

Bern, den 19. August 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,

Der Stellvertreter:

Kobelt.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe des Schwachstromapparatemonteurs.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe des Schwachstromapparatemonteurs.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Schwachstromapparatemonteur nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl von Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; deren Beurteilung sowie die Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Kandidaten sind sein Arbeitsplatz und die Werkzeuge anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten und das Material auszuhändigen und, wenn nötig, zu erklären. Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage.

- | | |
|---------------------|---------------|
| a. Arbeitsprüfung | 20—21 Stunden |
| b. Berufskenntnisse | 3—4 » |
| c. Fachzeichnen | ca. 4 » |

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den besonderem Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Jeder Prüfling hat an einem oder mehreren Arbeitsstücken die nachstehenden, im Schwachstromapparatebau allgemein vorkommenden Arbeiten entsprechend den in Zeichnungen, Schemas und Verdrahtungsvorschriften angegebenen Bearbeitungsarten, Formen, Massen und Genauigkeitsgraden auszuführen.

1. Allgemeine Mechanikerarbeiten: Feilen von einfachen Werkstücken auf vorgeschriebene Form und Genauigkeit, d. h. bei allen nicht besonders bezeichneten Massen sind Abweichungen über $\pm 0,1$ mm fehlerhaft. Anreissen, Bohren und Gewindeschneiden. Schmieden, Härten und Schleifen bzw. Schärfen einfacher Werkzeuge.

2. Dreharbeiten: Drehen von einfachen Werkstücken mit Zylinderfläche, Anpass, Bund, eingestochener Nute nach vorgeschriebenen Toleranzen von $\pm 0,1$ — $0,05$ mm. Drehen einfacher Fassonen nach Fassonlehre.

3. Kabelarbeiten: Erstellen einfacherer Kabelbretter und Ziehen von Drähten nach Prinzipschemas.

4. Zusammenbauarbeiten: Zusammenbauen von einfacheren Relaisrahmen und Schwachstromapparaten einschliesslich Einlöten der Kabel.

5. Kontrollarbeiten: Einstellen und Prüfen einfacher, zusammengebauter Schwachstromapparate.

6. Störungsbehebungen: Beheben von Störungen aller Art an Hand der entsprechenden Schaltungsschemas.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Herstellen von einfacheren Teilelementen für den Schwachstromapparatbau. Zusammenbauen, Einstellen und Prüfen von einfacheren Relaisrahmen und Umschaltschränken für Schwachstromapparate oder von andern geeigneten Apparaten.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist an Hand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkennntnisse: Benennung, Beschaffenheit, Verwendung, Qualitätsunterschiede, allgemeine und elektrische Eigenschaften der wichtigsten im Schwachstromapparatbau vorkommenden Werkstoffe wie Metalle, Kabel, Drähte, Halbfabrikate, Isolierungs- und Bindemittel, Hilfsmaterialien.

2. Werkzeugkennntnisse und Arbeitsverfahren: Handhabung, Instandhaltung und Anwendungsmöglichkeiten der hauptsächlichsten Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen für die Metallbearbeitung. Die wichtigsten Hand- und Maschinenarbeiten einschliesslich Bearbeitungsvorschriften. Die galvanischen Überzüge.

3. Apparatekennntnisse: Bau, Zweck, Funktionieren, Behandlung und Unterhalt der elektrischen Apparate und Einrichtungen, wie Stromlieferungsapparate, Batterien, Trockenelemente, Bleiakkumulatoren, Gleichrichter, Relais, Sucher, Schlüssel, Telephon, Mikrophon, Wecker, Nummernschalter. Hochfrequenzgeräte. Die gebräuchlichsten Maschinenelemente.

4. Grundlagen der Elektrotechnik: Elektrische Masseinheiten (Volt, Ampère, Ohm, Watt). Das Ohmsche Gesetz. Kennntnisse von Kapazität, Induktion und Selbstinduktion. Verhalten von Kondensatoren und Drosseln gegenüber Gleich- und Wechselstrom. Messungen und Berechnungen von Widerstand und Isolation. Verstärkertechnik.

5. Schemakennnisse: Lesen und Erklären von Schemas, Prinzipskizzen und Verdrahtungsvorschriften. Bedeutung der internationalen graphischen Symbole für Schaltungspläne, herausgegeben vom S. E. V. Zeichnen eines Prinzipschemas mit allen Symbolen.

c. Fachzeichnen.

Anfertigen einer Skizze eines Apparateiles mit den erforderlichen Ansichten, Schnitten und Massangaben, Erstellen einer Werkstattzeichnung nach dieser Skizze,

Die Skizze ist von freier Hand (Kreise mit Zirkel) anzufertigen.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
sauber, mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Schwachstromapparatemonteur zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5, bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

a. Arbeitsprüfung (20—21 Stunden).

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind für jede Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1. Allgemeine Mechanikerarbeiten.

» 2. Dreharbeiten.

» 3. Kabelarbeiten.

Pos. 4. Zusammenbauarbeiten.

» 5. Kontrollarbeiten.

» 6. Störungsbehebungen.

b. Berufskennntnisse (3—4 Stunden).

Pos. 1. Materialkennntnisse.

» 2. Werkzeugkennntnisse und Arbeitsverfahren.

» 3. Apparatekennntnisse.

» 4. Grundlagen der Elektrotechnik.

» 5. Schemakennntnisse.

c. Fachzeichnen (ca. 4 Stunden).

Pos. 1. Technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion).

» 2. Zeichnerische Darstellung (Strich, Beschriftung).

» 3. Massangaben (Richtigkeit, Vollständigkeit).

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist.

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennntnissen,

Note im Fachzeichnen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme): sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. November 1944 in Kraft.

Bern, den 19. August 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,

Der Stellvertreter:

Kobelt.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

a. Diplomierter Elektroinstallateur.

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Flückiger Alfred, in Rohrbach | 8. Roth Hans, in Affoltern a. A. |
| 2. Fux Albin, in Waltenschwil | 9. Steffen Walter, in Wettingen |
| 3. Gatti Hans, in Zürich | 10. Urscheler Johann, in Kilchberg |
| 4. Homberger Hugo, in Zürich | 11. Wenger Adolf, in Bern |
| 5. Hutmacher Max, in Mümliswil | 12. Zimmermann Hans, in Windlach-
Stadel |
| 6. Lienert Hermann, in Gattikon | |
| 7. Merz Gustav, in Samedan | |

b. Gärtnermeister.

- | | |
|---|---|
| 1. Arm Jean, in Lausanne | 9. Mottaz Marcel, in Lausanne |
| 2. Corthay Louis, in Lausanne | 10. Page Louis, in Petit-Lancy |
| 3. Desarzens André, Lausanne | 11. Patthey Samuel, in Colombier |
| 4. Gander Eric, in Cologny (Genf) | 12. Raimond William, in Lutry |
| 5. Genaine Charles, in Lausanne | 13. Richard Wilhelm, in Etoy (Waadt) |
| 6. Joyet Marcel, in Lausanne | 14. Schyrr Bernard, in La Tour-de-Peilz |
| 7. Klaefiger Gottlieb, in Chavannes bei
Renens | 15. Schyrr Robert, in La Tour-de-Peilz |
| 8. Magnollay Paul, in Etoy (Vaud) | 16. Tercier Joseph, in St-Prex |
| | 17. Vachoux Henri, in Genf |

c. Küfermeister.

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Fessler Hermann, in Winterthur-Töss | 4. Müller Paul, in Regensdorf |
| 2. Keller Bruno, in Solothurn | 5. Scherer Josef, in Eschenbach |
| 3. Lagnez Jean-Louis, in Aigle | |

d. Kellermeister.

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Amrein Peter, in Scherzingen | 6. Maglock Leopold, in Freiburg |
| 2. Bissegger Walter, in Winterthur | 7. Obrist Alois, in Luzern |
| 3. Brotschi Paul, in Bern-Bümpliz | 8. Scherer Kaspar, in Meggen |
| 4. Eng Jules, in Neue-Welt | 9. Würsch Jakob, in Winterthur-Töss |
| 5. Kräuchi Alex, in Winterthur | |

e. Malermeister.

- | | |
|---|---|
| 1. Aebersold Hans, in Sissach | 12. Hauser Hans, in Glarus |
| 2. Arnold Hermann, in Zürich | 13. Isler Rudolf, in Bassersdorf |
| 3. Baumann Hans, in Adelsboden | 14. Keller Emil, in Waldkirch |
| 4. Bieri Georg, in Cham-Langrüti | 15. Kleck Kurt, in Zürich |
| 5. Burkhardt Samuel, in Bern | 16. Krauer Paul, in Uster |
| 6. Christen Ernst, in Thörigen | 17. Kropf Gottfried, in Gunten |
| 7. Crottogini Michael, in Chur | 18. Keller Robert, in Horgen |
| 8. Deventer Hermann, in Zürich | 19. Kull Walter, in Neuhausen am Rhein-
fall |
| 9. Frick Franz, in St. Gallen | 20. Malherbe Daniel, in Yverdon |
| 10. Haefeli Fritz, in Rheinfelden | 21. Meier Gustav, in Arlesheim |
| 11. Hardegger Eugen, in Diken bei
Degersheim | 22. Metzger Emil, in Hallau |

- | | |
|---|----------------------------------|
| 23. Mikle Eugen, in Winterthur | 31. Schwarb Karl Rud., in Eiken |
| 24. Murer Josef, in Luzern | 32. Simmen Erwin, in Andermatt |
| 25. Nef Hans, in Herisau | 33. Stoll Paul, in Liestal |
| 26. Rempfler Adolf, in Erlenbach (Zch.) | 34. Tanner Walter, in Pfyn |
| 27. Rüdlin Ernst, in Zürich-Höngg | 35. Walgis Emil, in Zürich |
| 28. Schindler Wilhelm, in Zürich | 36. Ziebold Walter, in Zürich |
| 29. Schoeneich Heinz, in Luzern | 37. Zingg Max, in Aarau |
| 30. Schultheiss Karl, in Basel | 38. Zollinger Willy, in Lausanne |

f. Optikermeister.

- | | |
|---|---|
| 1. Bannier Paul, in Zürich | 11. Leuzinger Fritz, in Glarus |
| 2. Büchi Hans, in Bern | 12. Lienberger Ernst, in Bern |
| 3. Comminot Paul, in Neuenburg | 13. Müller Roger, in Olten |
| 4. Durring François, in Lausanne | 14. Nicolet Jean, in Lausanne |
| 5. Eyb Gustav, in Zürich | 15. Oberli Marcel, in La Chaux-de-Fonds |
| 6. Hitz Eugen, in Zürich | 16. Rizzi Arthur, in St. Gallen |
| 7. Janz Gaston, in Lausanne | 17. Schneider Albert, in Lausanne |
| 8. Jaques Emile, in Genf | 18. Wehrli Alfred, in Yverdon |
| 9. Koch Ernst, in Kriens | 19. Zuberbühler Willy, in Bern |
| 10. Krauer Albert, in La Chaux-de-Fonds | |

g. Steinbildhauermeister.

- | | |
|--|---|
| 1. Burla Willy, in Murten | 7. Kuhn Alwin, in St. Gallen |
| 2. Fontanive Gianetto, in Rorschach | 8. Küster Guido, in Liebefeld-Bern |
| 3. Hardegger Karl, in Kronbühl, Wittenbach | 9. Merens Wilhelm, in Winterthur |
| 4. Haueter Jakob, in Wattwil | 10. Schürmann Eduard, in Buchs (Aargau) |
| 5. Hofmeister Ernst, in Winterthur-Hegi | 11. Thalman Adolf, in Uzwil, Neudorf |
| 6. Köppel Josef, in Widnau | 12. Walther Hermann, in Solothurn |

h. Steinmetzmeister.

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. Houdek Heinrich, in St. Gallen | 2. Preyer Alfons, in St. Gallen |
|-----------------------------------|---------------------------------|

i. Tapezierermeister-Dekorateur.

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Attenhofer Paul, in Chur | 11. Nanauer Werner, in Basel |
| 2. Daepf Werner, in Ostermündigen | 12. Niederdorfer Robert, in Rüti (Zch.) |
| 3. Eggmann August, in Basel | 13. Obrist Gottfried, in Nebikon |
| 4. Eschmann Emil, in Kilchberg | 14. Rais Georges, in Delsberg |
| 5. Feltz Albert, in Basel | 15. Schamböck Hans, in Basel |
| 6. Geisinger Oskar, in Basel | 16. Silbernagel Rudolf, in Basel |
| 7. Gräflin Hans, in Binningen | 17. Strittmatter Oskar, in Basel |
| 8. Hartmann Georg, in Zürich | 18. Vioget Fernand, in Morges |
| 9. Keller Josef, in Lugano | 19. Wermelinger Albert, in Nebikon |
| 10. Miorini André, in Neuenburg | 20. Zumstein Robert, in Nidau |

Bern, den 5. Oktober 1944.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat September		1. Januar bis 30. September	
	1943	1944	1943	1944
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	581 260. 48	322 048. 97	7 805 091. 24	9 439 376. 86
2. Aktien	146 698. 26	161 263. 55	2 051 053. 26	1 592 891. 70
3. GmbH.-Anteile	5 526. —	4 861. 80	51 382. 60	47 217. 60
4. Genossenschafts- Anteile	9 845. 40	8 970. 20	175 915. 03	78 246. 05
5. Ausländ. Wertpapiere	49. 40	120. —	7 582. —	23 510. 90
6. Umsatz inländ. Wert- papiere	38 968. 35	50 424. 90	678 315. 14	786 532. 12
7. Umsatz ausländ. Wert- papiere	71 308. 35	43 405. 90	586 203. 88	302 142. 75
8. Wechsel	90 347. 40	85 731. 80	981 701. 65	955 452. 35
9. Prämienquittungen . . .	404 120. 50	463 384. 07	6 061 474. 50	6 374 995. 15
10. Frachtkunden	244 852. 85	249 760. 75	2 515 073. 15	2 575 494. 44
Total 1—10	1 592 976. 99	1 389 971. 94	20 913 792. 45	22 175 859. 92
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
Coupons bzw. Ertrag:				
11. von Obligationen	613 732. 22	623 751. 45	7 029 429. 45	7 317 323. 38
12. von Aktien	351 897. 56	255 854. 77	7 723 511. 80	7 331 295. 06
13. von GmbH.-Anteilen . .	267. 58	705. 45	7 893. 20	7 295. 31
14. von Genossenschafts- Anteilen	7 412. 69	6 409. 05	282 588. 98	283 253. 07
15. von ausländischen Wertpapieren	3 512. 25	17 857. 80	72 782. 70	108 115. 10
Total 11—15	976 822. 30	904 578. 52	15 121 206. 13	15 047 281. 92
Total 1—15	2 569 799. 29	2 294 550. 46	36 034 998. 58	37 223 141. 84
c. Abgaben auf Grund des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1938 und der Bundesratsbeschlüsse vom 30. April 1940 und 1. September 1943.				
16. Erhöhung der Coupon- abgabe	973 310. 02	886 720. 70	15 043 423. 24	14 939 166. 59
17. Kommandit- beteiligungen	993. —	2 701. —	52 583. 40	82 165. —
18. Verschiedenes ¹⁾	1 939. 83	5 895. 10	251 821. 24	203 994. 60
Total 16—18	976 242. 85	895 316. 80	15 352 827. 88	15 225 326. 19
Total 1—18	3 546 042. 14	3 189 867. 26	51 387 826. 46	52 448 468. 03
19. Bussen	833. 40	3 241. 30	16 247. 55	118 389. 85
5413 Total 1—19	3 546 875. 54	3 193 108. 56	51 404 074. 01	52 566 857. 88

¹⁾ Abgabe auf über 3- bis 6monatigen Bankguthaben und ihrem Ertrage und Abgabe auf Urkunden über Miteigentumsrechte.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1943 und 1944.

Monat	1943	1944	1944	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr	Fr.	Fr.
Januar	12 753 926. 29	8 277 048. 32		4 476 882. 97
Februar	11 674 141. 14	8 149 669. 71		3 524 471. 43
März	14 669 490. 64	8 595 461. 96		6 074 028. 68
April	12 494 110. 02	8 803 428. 52		3 690 681. 50
Mai	14 716 548. 53	11 229 822. 02		3 486 726. 51
Juni	9 299 484. 34	8 051 663. 33		1 247 821. 01
Juli	8 364 656. 77	5 479 104. 65		2 885 552. 12
August	7 396 869. 08	6 249 731. —		1 147 138. 08
September	7 145 603. 64	4 464 668. 34		2 680 935. 30
Oktober	6 412 115. 93			
November	8 408 585. 39			
Dezember	8 943 624. 26			
Total	122 279 156. 03			
September	98 514 830. 45	69 300 592. 85		29 214 237. 60

5413

ohne Tabakzölle und Biersteuer

Änderungen

im

Bestände der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer
Unteragenten während des III. Quartals 1944.

Als Unteragenten sind ausgeschieden:

von der Agentur Reisebüro R. Kundig AG. vormals AG. Meiss & Co. Lloyd-Reisebüro in Zürich:

Meuli Christian in Chur (verstorben);

von der Agentur Reisebureau H. Attenberger AG. in Zürich:

Kunzli Frl. Ellen in Olten.

Bern, den 30. September 1944.

5413

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Aufruf

im Sinne von Art. 89 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

Mumenthaler Johann Arnold, geb. 4. April 1880, von Rohrbach (Kanton Bern), zuletzt im Aufenthalt in der Armenanstalt Pfaffnau, nun unbekannt abwesend, wird hiermit aufgefordert, sich innert sechs Monaten bei der unterzeichneten Direktion schriftlich oder mündlich zu melden, ansonst gemäss Art. 89 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung Verwirkung seiner ihm aus dem Unfalltode seiner Tochter Helene zustehenden Versicherungsansprüche eintritt.

Luzern, den 8. Oktober 1944.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt,

5413

Der Direktor: **Gervais.**

Urteil.

Der Einzelrichter der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in seiner Sitzung vom 22. September 1944 in Basel in der Strafsache gegen Philipp **Anklin**, von Zwingen (Bern), geb. 16. Dezember 1911, wohnhaft gewesen Rheingasse 80 in Basel, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Philipp Anklin wird

schuldig erklärt:

der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 1 und 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Basel im September 1943 und am 4. Januar 1944 durch Kauf von 12 und Verkauf von 200 Mahlzeitencoupons, und er wird in Anwendung von Art. 7, Abs. 3, der zitierten Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939, in Verbindung mit den Art. 3 bis 5 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung,

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 40,
2. zu den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 17, bestehend aus
 - a. Spruchgebühr Fr. 8.—;
 - b. Kanzleiauslagen » —.80;
 - c. Kosten des Verfahrens bis zur Überweisung » 8.20.

Der Beurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass er innert **20 Tagen** seit der Kenntnisnahme des vorstehenden Urteils die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements verlangen kann. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern, Bundeshaus, einzureichen.

Basel, den 2. Oktober 1944.

Der Einzelrichter
der 8. strafrechtlichen Kommission des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:

5413

Dr. Walter Meyer.

Strafmandat.

Nr. 6539.

Geiger, Alois, geb. 1909, Bäcker und Konditor, Wuhrstrasse 18, Zürich-Wiedikon,

wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen die von der eidgenössischen Preiskontrollstelle erlassene Verfügung 536 A/42 vom 29. Juni 1942 über Produzentenpreise für Brenntorf, begangen im Juli 1943 durch Fordern eines nicht vorschriftsmässigen Preises beim Verkauf von Torf mit dem Antrag, Sie seien zu einer Busse von Fr. 30 und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen, gestützt auf diesen Antrag und die Akten, in Anwendung der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September 1939/26. November 1940 über die Einsetzung und die Erweiterung der Zuständigkeit der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Art. 6 ff. des Verfahrensreglements der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Dezember 1940/23. Januar 1942, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1942 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

folgende Strafe:

Sie werden verurteilt zu

1. einer Busse von Fr. 30.—
2. den Kosten im Betrage von Fr. 11.10 bestehend aus
 - a. Spruchgebühr » 8.—
 - b. Kosten bis zur Überweisung » 3.10

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen innerhalb der Frist von fünf Tagen seit Zustellung beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, andernfalls wird nicht darauf eingetreten. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch».

Der Einspruch gilt als Vernehmlassung im Sinne von Art. 6, Ziff. 2, des Verfahrensreglements vom 4. Dezember 1940. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat gegen das vom unterzeichneten Richter eröffnete Urteil kein Einspruchsrecht, wenn die im vorliegenden Strafmandat ausgefallte Busse gleich hoch oder höher ist, als sie vom Generalsekretariat beantragt wurde. Lautet dagegen der Antrag des Generalsekretariats auf eine höhere Busse, als sie vom Richter dem Beschuldigten in diesem Strafmandatsverfahren eröffnet wird, so steht dem Generalsekretariat ebenfalls das Recht zu, gegen die Bussenverfügung des Richters innerhalb der Frist von fünf Tagen Einspruch zu erheben.

Weinfelden, den 1. August 1944.

*Der Einzelrichter
der 2. strafrechtlichen Kommission des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:*

Dr. **H. Seeger.**

5413

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit zufolge unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich vorgeladen:

Ernst **Morgenthaler**, von Langnau i. E., geb. 3. Oktober 1905, Landarbeiter, wohnhaft gewesen in Seedorf-Wiler (Bern), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, als Beschuldigter betreffend Nichtbefolgen eines Aufgebotes zum Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, begangen am 29. März 1943 in Wiler bei Seedorf (Bern), auf **Dienstag, den 7. November 1944, nachmittags 3¹/₄ Uhr**, in den Verhandlungssaal der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Amtsgerichtssaal, Amtshaus Römerstrasse 2, I. Stock, in Olten.

Basel, den 11. Oktober 1944.

*8. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

Der Präsident:

Dr. **Walter Meyer.**

5413

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit zufolge unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich vorgeladen:

Emil **Vogelsanger**, von Beggingen (Schaffhausen), geb. 11. Mai 1911, Mechaniker, zuletzt in der Strafanstalt Liestal (Baselland), zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, als Beschuldigter betreffend Entwendung von diversen Lebensmitteln und eines neuen Fahrradreifens unter Umgehung der Rationierungsvorschriften und Verkauf einzelner dieser Waren zu übersetzten Preisen und ohne die hiezu erforderlichen Rationierungsausweise entgegenzunehmen, auf **Dienstag, den 7. November 1944, nachmittags 3¼ Uhr**, in den Verhandlungssaal der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Amtsgerichtssaal, Amtshaus Römerstrasse 2. I. Stock, in Olten.

Basel, den 11. Oktober 1944.

*8. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

Der Präsident: Dr. **Walter Meyer**.

5413

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiernit zufolge unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich vorgeladen:

Jakob **Moor**, von Vordemwald, geb. 1. April 1886, Handlanger, wohnhaft gewesen Hotel Adler in Olten, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, als Beschuldigter betreffend Verlassens des landwirtschaftlichen Arbeitslagers Altmatt ohne Bewilligung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle am 14. Juli 1943 bzw. selbstverschuldete Entlassung im landwirtschaftlichen Arbeitslager Gampel am 30. September 1943, auf

Dienstag, den 7. November 1944, nachmittags 3¼ Uhr,

in den Verhandlungssaal der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Amtsgerichtssaal, Amtshaus Römerstrasse 2, I. Stock, **in Olten**.

Basel, den 9. Oktober 1944.

*8. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

Der Präsident: Dr. **Walter Meyer**.

5413

Öffentliche Vorladung.

Bodmer, Max, Velomechaniker, von Wald, Kanton Zürich, geb. 4. April 1921, zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich 1, Schneggengasse 8,

wird aufgefordert, **Donnerstag, den 19. Oktober 1944**, nachmittags 2³/₄ Uhr, persönlich vor der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 15, Zürich 1, zu erscheinen, um sich gegen den seitens des Generalsekretariates gestellten Antrag zu verteidigen, ansonst auf Grundlage der Akten entschieden würde.

Zürich 1, den 29. September 1944.

5413

*Der Präsident
der 2. strafrechtlichen Kommission:*
Dr. Heusser.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Die Bundeskanzlei hat eine V. Ausgabe (1937) der

Sammlung der Bundes- und Kantonsverfassungen

herausgegeben.

Diese Sammlung (1211 Seiten in 8^o) enthält:

1. Die Bundesverfassung mit den bis 31. Dezember 1937 erfolgten Abänderungen, samt einem geschichtlichen Überblick von Dr. E. von Waldkirch, Professor in Bern, und einem Sachregister. Der Text der Bundesverfassung, der geschichtliche Überblick und das Sachregister sind in den drei Amtssprachen veröffentlicht.
2. Die Kantonsverfassungen mit den bis 31. Dezember 1937 erfolgten Abänderungen, jede Verfassung mit einem geschichtlichen Überblick und einem Sachregister. Der Text der Verfassungen, der geschichtliche Überblick und das Sachregister sind in der amtlichen Sprache des betreffenden Kantons veröffentlicht. Für die Kantone Bern, Freiburg und Wallis sind sie in deutscher und französischer und für den Kanton Graubünden in deutscher und italienischer Sprache herausgegeben.

Der Preis der Sammlung beträgt: In Leinwand gebunden Fr. 7, broschiert Fr. 5 (nebst 60 Rp. Porto).

764

Postcheckkonto III 520

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1944
Date	
Data	
Seite	842-858
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 153

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.